

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Amtsvorsteher/in des Amtes

Bürgermeister/in der Stadt/Gemeinde

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

≡ 2
12 14

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Torsten Neck
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: 204
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1409, Fax.: 0 45 31 / 160 - 1623
E-Mail: t.neck@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/102

27.11.2014

Aufstellung **des Flächennutzungsplanes**
 11. Änderung **des Bebauungsplanes Nr.**

der Stadt/Gemeinde Lasbek;

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB,
dortiger Bericht vom 31.10.14, eingegangen am 1.11.14

Zu dem o. a. Entwurf mit Stand vom 7.10.11

- teile ich als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1/§ 13 BauGB mit, dass meinerseits keine Bedenken gegen den Entwurf des Bauleitplanes erhoben werden.
- gebe ich als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1/§ 13 BauGB die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag


(Torsten Neck)

Anlage

keine eine Stellungnahme



Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek
Planungsstand: 07.10.2014

Mit der vorgelegten 11. Änderung des F-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden im Lasbeker Eignungsgebiet für Windkraftanlagen (rd. 93 ha) weitere Anlagen zulassen zu können. Dabei soll die zuletzt in der 7. Änderung des F-Planes ausgewiesene „Fläche für Anlagen“ entsprechend von rd. 30 ha auf rd. 55 ha vergrößert werden.

Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:

1. Städtebau:

1.1

Im südosten der Eignungsfläche befindet sie die (Splitter)Siedlung „Radeland“ der Gemeinde Stubben mit rd. 8 Wohnhäusern. Anhand der in einem Abstand von 400 m dargestellten Signatur „Ausschlussgebiet Abstandsregelung zu Siedlungskörpern gemäß Regionalplan“ auf der Karte „Konzept zur Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ lässt sich entnehmen, dass dieser Siedlungsbereich als „Splittersiedlung“ bewertet worden ist. Im weiteren Verfahren empfehle ich dringend darzulegen, warum die Gemeinde hier von einer Splittersiedlung und nicht von einer „normalen“ Siedlung mit einem notwendigen Mindestabstand von 800 m ausgegangen ist.

1.2

Die Gemeinde unterscheidet im Abwägungsprozess zwischen harten und weichen Tabuzonen. Gemäß Erlass und entsprechender Rechtsprechung sind in Schleswig-Holstein genau die einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungskörpern vorgeschriebenen und somit geregelt. Von daher handelt es sich aus Sicht des Kreises bei den Mindestabständen zu den Siedlungskörpern um kein weiches sondern hartes Kriterium. Das Konzept zur Feinsteuerung ist von daher zu überarbeiten.

1.3

Die vorhandene östlichste Windkraftanlage ist nunmehr außerhalb der neu ausgewiesenen „Flächen für Anlagen“. In der Begründung sind zum neuen Sachverhalt, u.a. rechtlicher Status (Bestandsschutz), Repowering, etc., Aussagen zu treffen.

2. Landschaftspflege

2.1 Vorbemerkung:

Grundsätzlich besteht gemäß Regionalplan für die Eignungsfläche bei Lasbek aufgrund der Lage der Fläche innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Kranichbrutplatzes ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt. Demnach ist die Errichtung von WKA in diesem Beeinträchtigungsbereich nicht per se ausgeschlossen, sondern es besteht im Rahmen der konkreten Planung ein vertiefender fachgutachterlicher Prüfbedarf.

In welcher Lage, Anzahl und Dimension Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig sind, ist im Genehmigungsverfahren unter Vorlage entsprechender konkreter Untersuchungen (faunistische Erfassungen, Artenschutzbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu klären.

2.2

Im Hinblick auf die im Rahmen der FNPÄ betrachteten naturschutzfachlichen Aspekte sollte aus Sicht der uNB Folgendes berücksichtigt werden:

2.2.1 Datenquellen und Artenauswahl Fauna

Die Datenquellen der verwendeten Vogelarten sollte dokumentiert werden. Im Hinblick auf die Belastbarkeit der Daten muss erkennbar sein, ob es sich um systematisch erhobene, nachgewiesene Fachdaten oder Einzelbeobachtungen/Hinweise handelt.

Die Auswahl der Vogelarten sollte sich auf die vom LLUR als Fachbehörde identifizierten Arten mit spezifischer Empfindlichkeit gegen Windkraftanlagen beziehen. Ebenfalls sollte auf die bei der Fachbehörde bekannten Daten zum Vorkommen von Großvögeln im Umkreis des Eignungsgebietes zurückgegriffen werden. Für das Eignungsgebiet bei Lasbek hat das LLUR 2014 bereits aktuelle Daten zu relevanten Großvogelarten sowie entsprechende Abstandsflächen (Prüfbereiche und potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) dargestellt, die dieser Stellungnahme zur Kenntnis beigefügt sind. Artenauswahl und Abstandsflächen basieren hierbei auf der in Schleswig-Holstein angewandten Fachkonvention „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2008).

Bezüglich der Relevanz einzelner Arten sollte mit der Fachbehörde Kontakt aufgenommen werden, um das relevante Artenspektrum abzugleichen (insb. Seeadler und Rotmilanvorkommen).

2.2.2 Abstandsflächen Großvogelarten

Die gewählten Abstandsflächen zu den Brutstandorten einzelner Vogelarten sollten konkret benannt und begründet werden. Zudem sollte der Kartenausschnitt erweitert werden, so dass die Brutstandorte der einzelnen Arten, denen entsprechende Abstandsflächen zugemessen werden, ersichtlich ist. Ohne solche Angaben ist z. B. nicht nachvollziehbar, welche Abstandsflächen für den Seeadler angenommen wurden, da der Horst außerhalb des Kartenausschnittes liegt.

2.2.3 Abgrenzung der Flächen für WKA

Aus der Begründung sind die entscheidungserheblichen Kriterien für die Abgrenzung der Flächen für Windkraftanlagen nicht eindeutig ersichtlich. Zum Einen wird nicht deutlich, welches Gewicht den verschiedenen weichen Tabuzonen bei der Abgrenzung der Konzentrationsfläche zugemessen wird. Teilweise führen weiche Tabuzonen zu einer Einschränkung der Flächen für WKA, teilweise bleiben sie bei der Flächenabgrenzung unberücksichtigt. Zum Anderen wird in der Begründung auf die Ausschlusswirkung harter Tabuzonen hingewiesen. Dennoch haben diese Tabuzonen offenbar nicht vollständig zu einem Ausschluss von Flächen für WKA geführt, wie sich aus der kartografischen Darstellung im Konzept ergibt. Die kartografische Darstellung der harten Tabuzonen ist ohne weitergehende Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

Definition und Abwägungsentscheidung zu den Tabuzonen sollten transparent dargestellt werden.

2.2.4 zu Kap. 9 „weiteres Vorgehen“

Die Zielsetzung der im FNP festgesetzten Flächen für Anlagen bleibt unklar, sofern wie dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Tabuzonen in Anspruch genommen werden können.

3. Wasserwirtschaft:

Gegen die 11.Änderung des F-Planes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber auf nachfolgendes hingewiesen:

3.1

Im südwestlichen Bereich mit den 5 Standorten für Windkraftanlagen befinden sich jedoch (verrohrte) Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Süderbeste, die berücksichtigt werden müssen. Das gilt für den Bau sowohl der Windkraftanlagen selbst als auch aller zugehörigen Anlagen wie Wege und Leitungen. Grundsätzlich ist von den Gewässern ein Abstand von 10,0 m einzuhalten; geringere Abstände und Querungen bedürfen der Zustimmung des Verbandes und der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

3.2

Eine oberflächliche Versickerung des Niederschlagswassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, unterirdische Versickerungen bedürfen der Erlaubnis.

3.3

Hinsichtlich der Betriebsstoffe sind die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

4. Bodenschutz:

4.1. Vorsorgender Bodenschutz:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es, mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Im Agrar- und Umweltatlas des Landes SH werden in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) die im Planungsgebiet vorhandenen Böden hinsichtlich ihrer Bodeneigenschaften und der Bedeutung für die Landwirtschaft differenziert dargestellt. Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan ist auf dieser Grundlage zu prüfen, wie wertvollere Böden geschont werden und vorsorgenden Maßnahmen gegen den Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung, Bodenabtrag und die Verdichtung von Böden etc. ergriffen werden können.

Es ist ebenso denkbar, im Flächennutzungsplan Flächen von besonderer Bodengüte und Bedeutung zu kennzeichnen und von anderen Planungen freizuhalten.

Sollten wertvolle Böden verbraucht werden, ist explizit auszuführen, warum dies unvermeidbar ist. Erst dadurch kann eine Abwägung für das Schutzgut Boden gegenüber konkurrierenden Nutzungen vorgenommen werden.

4.2. Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn vor.

5. Sonstiges:

5.1

Bei der Auflistung der „Hinweise“ kann der 6. und 7. Absatz entfallen.

5.2

Ich weise darauf hin, dass die Gebietsbezeichnung auf der Planzeichnung fehlt.

5.3

In der Zeichenerklärung fehlt die Signatur der vorhandenen Windkraftanlagen.